

MANDATUM

Ulterius de Exequendo, Sine
Clausula.

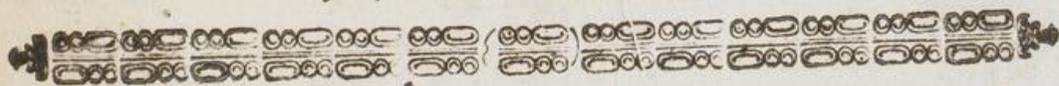
In Sachen
Der

Gemeinen Erbmannen
Des

Stiftes Xünster

Contra

Herrn Bischoffen daselbst
und Consorten.



Anno 1702.



WIR LEOPOLD /
 Von GOTTES Gnaden Erwähl-
 ter Römischer Kaysler / zu allen Zeiten Mehr-
 rer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn/
 Böhmeimb / Dalmatien / Croatien und Schla-
 vonien / König / Ertz. Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Bur-
 gund / Steyer / Kärndten / Crähn und Württemberg / Graff zu
 Habsburg / Tyrohl und Görtz / ꝛ.

Unterliethen denen Durchläuchtig / Hochgebohrnen / Friede-
 rich / Marggraffen zu Brandenburg / Stättin / Pommern /
 der Cassuben und Wenden Hertzogen / Burggraffen zu Nürn-
 berg / und Fürsten zu Halberstatt / Minden / Camin / Graffen zu Hohen-
 zollern / deß Heyl. Römischen Reichs Ertz. Kämmerern ꝛ. So dann

Johann Wilhelm / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen
 in Bayern / Graffen zu Beldens und Sponheim / deß
 Heyl. Römischen Reichs Ertz. Schatzmeistern ꝛ.

Als des Westphälischen Cräyses / krafft beschehener Un-
 serer Kayslerl. extraordinari Provision mit ausschreiben-
 den Fürsten / Unsern lieben Rheimb / Vettern / und
 Chur. Fürsten / Unser Gnad und alles Guts: Durchläuchtig / Hoch-
 gebohrne liebe Rheimb / Vettern / und Chur. Fürsten.

Were Liebden / Liebden / erinnern sich annoch bester-
 massen / und gibt die Bestag sub Num. 1. mit meh-
 rerem zu vernehmen / was gestalten in der an Un-
 serem Kayslerlichen Cammer. Gericht hangender /
 nunmehr entschiedener Rechtfertigungs. Sach / sub
 Rubrica, der gemeinen Erbmaner des Stiffes
 Münster / wieder den Bischoffen zu Münster / und Conf. Cit. ex L.
 diffam

edim. bereit den
 e Exequendo an E
 während insinuit, u
 Wann nun so
 ghehende Fols gel
 te man verhofft /
 im Kuffen in cont
 hantares Anuffin
 eiheren gerichtlichen
 Verus de Exequend
 haben / in contumac

Sententi

M unterschiedener
 Münster / wieder
 Citationis ex lege
 die durch Licentiat
 lictens Mandatum Ue
 und fouders hürnt erker

Durch so gebie
 mahlen von Römische
 bey den städtischen M
 fentliche Cammer / un
 ten obnachlässig zu t
 dieselbe saubt und ion
 ohne weiteren Verzu
 Kayslerlichen Mandato
 litten / dem also geb
 bei son mag / obang

Daran

Wir betschen un
 behlter Unserer Käse
 zu hienit / woff den
 insinuation diese der
 der den andern / Zeben
 Tag sitzen und benemer
 mehr. Tag sein würde
 Daren gevollmächtigter
 Cammer. Gericht zu er
 stin / daß diesem Uniere
 gherfamlich gelbt seie
 dieselbe in vorgemelte
 strecken / erkennen und

difsam. bereits den 13. Decembris 1694. Unser. Käyserl. Mandatum de Exequendo an Ewere Liebden / Liebden / erkandt / auch gebührend insinuiert, und gerichtlich reproducirt worden.

Wann nun sothanem / Unserem Käyserlichen Mandato keine gebührende Folg geleistet / weniger die Execution bis diese Stund / wie man verhofft / vorgenommen worden / als ist nach erkentem Ruffen in contumaciam, auff klagender Erbmänner / ferner inständiges Anruffen / vermittelt heut dato, hernach geschriebenen eröfneten gerichtlichen Bescheids / dieß Unser Käyserlich Mandatum Uterius de Exequendo, an Eingangs eruelte Ewere Liebden / Liebden / in contumaciam erkent worden.

Sententia 4. Martii 1698. lata.

In unterschiedener Sachen Statthalter / und Rätthen des Stiffts Münster / wider die gemeine Erbmänner besaaten Stiffts / Citationis ex lege difsamari, iho Mandati de Exequendo, S. C. ist das durch Licentiat Niederer am 3. Decembris, jüngstbin gebittenes Mandatum Uterius de Exequendo mit der Clausul sambt und sonders hiemit erkent / und solches in contumaciam.

Hierumb so gebiethen Wir Eweren Liebden / Liebden / nochmals von Römischer Käyserlichen Macht / und zwar nunmehr bey Pden fünfzehnen Marck Pöthiges Golds / halb in Unsere Käyserliche Cammer / und zum andern halben Theil denen impetran-ten obnachlässig zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß dieselbe sambt und sonders / dennechsten nach Verkündung dieses / ohne weiteren Verzug und Auffenthalt / obangezogenem Unserem Käyserlichen Mandato de Exequendo, in allem würckliche Folg leisten / deme also gehorsamblich nachkommen / als lieb demselben seyn mag / obangezogene Pden zu vermeiden.

Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Wir heissen und laden dabeneben Ewer Liebden / Liebden / von berührter Unserer Käyserlichen Macht / auch Gericht und Rechtswe- gen hiemit / auff den dreyßigsten Tag / den nechsten nach beschehe- ner Insinuation dieses / deren Wir denenselben Zehen vor den Ersten / Zehen vor den andern / Zehen vor den Dritten / Veyten / und endlichen Rechte- Tag sehen / und benennen peremptoriè, oder ob derselbe nicht ein Ge- richts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag darnach / durch Deren gevollmächtigte Anwald an demselben Unserem Käyserlichen Cammer- Gericht zu erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweis zu thun / daß diesem Unserem Käyserlichen Gebott alles seines Inhalts gehorsamblich gelebt seye / oder wo nicht / alsdann zuschun und hören / dieselbe in vorgemelte Pden gefallen seyn / mit Urtheil und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber erhebliche Ursachen und

Eure

Einreden / ob Sie einige hätten / warumb solche Erklärung nicht
 geschehen solte / im Rechten gebühlich vorzubringen / und endlichen
 Entscheds darüber zu gewarten.

Wann Erwer Liebden / Liebden / kommen und erscheinen / als
 dann also / oder nicht / so wird doch nichts destoweniger auff des
 Gegentheils / oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern / hie-
 rin im Rechten mit gemelter Erkantnuß / Erklärung / und ande-
 rem gegen dieselbe verhandelt und procedirt / wie sich das seiner
 Ordnung nach gebühret.

Darnach Sie Sich zu richten.

Geben in Unserer / und des Heyl. Reichs Statt Bezlar den
 vierdten Tag Monats Martii nach Christi Unseres Lieben
 Herrn Geburth / im Sechzehnhundert acht und Neunzigsten / Un-
 serer Reiche / des Römischen im Vierzigsten / des Hungarischen
 im Drey und Vierzigsten / und des Böhmischen im Drey und
 Vierzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
 Imperatoris proprium.



Johann Adam Weickart Dr.
 Kaysrl. Cammer- Gerichts
 Cansley-Verwalter Mpp.

Jacobus Michaël, Licentiatuſ,
 Judiciuſ Imperialis Camerae
 Protonotariuſ. Mpp.

Gnaden Erblich
 zu allen Zeiten
 anmen / zu Hungern
 Eröarten und Schlo
 / Hertzog zu B
 rtenberg / Graff zu
 / Hildes
 Ertin / Pommen /
 Burggrafen zu
 in / Graffen zu
 unneren etc. So dann
 / Hertzog
 Eronheim / des
 etc.
 / Hildes
 mit außscheiden
 in / Dieren / und
 Amklüchty Hoch
 etc.
 in sich amnoch bester
 ab Nam. i. mit mich
 halten in der an
 Bereich hangender /
 hangens. Such / las
 länger des Saffes
 und Conf. Cur. ex l.
 etc.

© The Tiffen Company, 2007

TIFFEN® Gray Scale

A	1	2	3	4	5	6	8	9	10	11	12	13	14	15	17	18	19
	R	G	B	W	G	K	C	Y	M								



TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black

